

# **Zusammenschluss BWB Z-6076**

Freigabe des Zusammenschlusses Gmundner Molkerei eGen; Milchwerk Jäger GmbH mit Verpflichtungszusagen (Auflagen) in Phase 1

Freigegeben am 07.10.2022

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: Oktober 2022

## **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at).

## **Inhalt**

<b>1 Verpflichtungszusagen Z-6076.....</b>	<b>4</b>
1.1 Einleitung.....	4
1.2 Verpflichtungszusagen .....	6
1.3 Veröffentlichung der Auflagen .....	9

# 1 Verpflichtungszusagen Z-6076

## 1.1 Einleitung

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde am 09.09.2022 das Zusammenschlussvorhaben Gmundner Molkerei eGen; Milchwerk Jäger GmbH angemeldet.

Gmundner Molkerei eGen beabsichtigt, mit der Milchwerk Jäger GmbH eine Gemeinschaftsmolkerei zu gründen. Es soll der von der Anmelderin an einer Tochtergesellschaft gehaltene Gesellschaftsanteil in die Milchwerk Jäger GmbH eingebracht werden. Dies gegen eine Sachkapitalerhöhung dieser Gesellschaft, sodass nach Umsetzung dieses Vorhabens die bisherigen Gesellschafter der Milchwerk Jäger GmbH einerseits und die Anmelderin andererseits zu je 50% am Stammkapital der Milchwerk Jäger GmbH beteiligt sein werden.

Das Zusammenschlussvorhaben betrifft die Herstellung und den Vertrieb von frischen und haltbaren Molkereiprodukten, Produkten der weißen Palette wie Trinkmilch, Joghurt natur, saure Milch, Obers, Topfen, Produkte der bunten Palette Joghurtprodukte mit Frucht, Milchmischgetränke und Frischedessert, Käse, und Produkte gelber Fette wie Butter, Margarine, Mischfette und Butterschmalz.

Die Zusammenschlussanmelderin hat den Amtsparteien Verpflichtungszusagen vorgeschlagen, wonach ein Mindestgarantiepaket die Situation der Milchbauern absichert.

Folgende Auflagen wurden unter anderem vereinbart:

- Durch die Auflagen erhalten die bäuerlichen Milchlieferanten ein vorrangiges Lieferrecht, sodass die beiden Unternehmen dazu verpflichtet werden die gesamten Milchliefernehmen abzunehmen.
- Für Lieferung von Minder- oder Übermengen werden die Unternehmen keine Abschläge vom Milchpreis vornehmen.
- Die Gemeinschaftsmolkerei behält sich vor Zuschläge für Qualitätsstandards wie Tierwohl oder Milchqualität an bäuerliche Milchlieferanten zu bezahlen.

- Bäuerliche Milchlieferanten dürfen weiterhin ihre Milch im „Abhofverkauf“ und im Direktvertrieb (zB an Hotels, Tourismusunternehmen, Gastgewerbebetrieben, Restaurants, etc.) im freien Umfang verkaufen.
- Den bäuerlichen Milchlieferanten werden weiterhin befristete Milchlieferverträge für die Dauer von 1, 3 oder 5 Jahren, jeweils mit Verlängerungsoption angeboten.

Der Zusammenschluss BWB/Z-6076 wurde unter Verpflichtungszusagen mit 07.10.2022 freigegeben.

## 1.2 Verpflichtungszusagen

Die von der Anmelderin / den Anmelderinnen vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen lauten, wie folgt:

\*\*\*

Die **Anmelderin**, Gmundner Molkerei eGen, verpflichtet sich, im Rahmen des beabsichtigten Zusammenschlusses, **selbst und im Wege ihrer mittelbaren Gesellschafterposition**, nach erfolgtem Zusammenschluss nachstehende **Mindeststandards in Bezug auf das Liefer- und Abnahmeverhältnis** mit den für die **Anmelderin bzw. deren verbundenen Unternehmen** (worunter auch die Milchwerk Jäger GmbH und deren Tochtergesellschaften, so auch die „Gmundner Molkerei GmbH“, verstanden sind) („die verbundenen Unternehmen“) liefernden **österreichischen bäuerlichen Milchlieferanten** umzusetzen:

1. Die bäuerlichen Milchlieferanten erhalten ein vorrangiges Lieferrecht gegenüber der Anmelderin und den mit dieser verbundenen Unternehmen; die Anmelderin sowie die mit der Anmelderin verbundenen Unternehmen sind sohin verpflichtet, die gesamten von den österreichischen bäuerlichen Milchlieferanten zur Verfügung gestellten Milchliefermengen abzunehmen. Die Anmelderin wie auch die mit der Anmelderin verbundenen Unternehmen werden auch weiterhin bei der Verhandlung des Milchpreises für die Lieferung von Minder- oder Übermengen keine Abschläge vom Milchpreis vornehmen. Die Anmelderin wie auch die mit der Anmelderin verbundenen Unternehmen behalten sich aber vor, weiterhin Zuschläge für die bzw. bei der Einreichung von Qualitätsstandards (Tierwohl, Milchqualität, etc.) an bäuerliche Milchlieferanten zu bezahlen und diese gegenüber anderen Landwirten damit besser zu stellen.
2. Die bäuerlichen Milchlieferanten der Anmelderin und der mit der Anmelderin verbundenen Unternehmen sind weiterhin berechtigt, ihre Milch im „Abhofverkauf“ und im Direktvertrieb (zB an Hotels, Tourismusunternehmen, Gastgewerbebetrieben, Restaurants, etc.) im freien Umfang zu vertreiben.

3. Die Anmelderin und die mit der Anmelderin verbundenen Unternehmen werden den bäuerlichen Milchlieferanten weiterhin befristete Milchlieferverträge für die Dauer von 1, 3 oder 5 Jahren, jeweils mit Verlängerungsoption anbieten. Die Anmelderin und die mit der Anmelderin verbundenen Unternehmen behalten sich aber vor, zusätzlich andere Laufzeiten oder unbefristete Milchlieferverträge mit einer Kündigungsfrist anzubieten. Bei befristeten Verträgen von mehr als 3 Jahren behalten sich beide Vertragsteile nach Ablauf des dritten Vertragsjahres eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende vor.
4. Die Satzung der Anmelderin sieht eine Kündigung der Mitgliedschaft zur Anmelderin statutenkonform mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres vor. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch die Genossenschaft führt nicht gleichzeitig zur Beendigung eines Milchliefervertrages, wohl aber umgekehrt. Die Kündigungsmöglichkeit des Punktes 3. dieser Verpflichtungszusage besteht unabhängig davon. Eine Änderung dieser vertraglichen Regelung insbesondere der Satzung der Anmelderin ist nicht beabsichtigt.
5. Die Anmelderin stellt sicher, dass die bäuerlichen Milchlieferanten als Mitglieder der Genossenschaft der Anmelderin über die Gremien der Genossenschaft Entsendungsrechte in den Aufsichtsrat der neu zu gründenden Gesellschaft und, insofern bei der Milchwerk Jäger GmbH ein Aufsichtsrat einzurichten ist, auch der Milchwerk Jäger GmbH haben, um deren Aufsichts- und Informationsrechte ausüben zu können.
6. Die Anmelderin verpflichtet sich, den Amtsparteien einmal jährlich bis längstens 30.4. eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, wie viele Mitglieder aus der Genossenschaft der Anmelderin ausgetreten sind, wie viele neue Mitglieder aufgenommen wurden und welche mengenmäßigen Änderungen es bei der Produktion der neu zu gründenden Gesellschaft von konventioneller Milch, Biomilch und – sofern Heumilch produziert werden sollte - Heumilch im abgelaufenen Geschäftsjahr gab.

7. Die Anmelderin verpflichtet sich, soweit dies betriebswirtschaftlich, liefer- und produktionstechnisch darstellbar ist, eine entsprechende Planungssicherheit und von Seiten der Milchabnehmer ausreichende Nachfrage besteht, die Rohmilch getrennt nach konventioneller Milch und Biomilch zu erfassen und für diese Milchsorten im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten auch unterschiedliche Milchpreise zur Anwendung kommen zu lassen. Angemerkt wird in diesem Zusammenhang, dass weder die Anmelderin noch die Milchwerk Jäger GmbH bisher Heumilch erfasst bzw. verarbeitet haben.

Die Anmelderin erklärt ferner, die im Zuge des Zusammenschlusses erwarteten Synergieeffekte im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten an die (österreichischen) bäuerlichen Milchproduzenten weiterzugeben; dies insbesondere nach Erfüllung der vorgegebenen Qualitätsstandards (Tierwohl, Produktion von Biomilch durch Milchlieferanten, etc.).

Die Anmelderin erachtet sich an die Verpflichtungserklärung für die Dauer von 4 Jahren nach erfolgtem Zusammenschluss für gebunden.

\*\*\*

### **1.3 Veröffentlichung der Auflagen**

Die Zusammenschlussanmelder nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass die Verpflichtungszusagen auf der Webseite der Bundeswettbewerbsbehörde, [www.bwb.gv.at](http://www.bwb.gv.at), veröffentlicht werden.

**Bundeswettbewerbsbehörde**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

[wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at)

**bwb.gv.at**